

Weitergehende Rechte wurden den Katholiken nicht eingeräumt. Sie erhielten auch keinerlei Anteil an den Einkünften der Kirche. Die Kirche blieb im alleinigen Eigentum der reformierten Gemeinde, wenn auch beschränkt durch das Gebrauchsrecht der Katholiken. „Die reformierte Gemeinde durfte als Eigentümerin über ihr Eigentum verfügen, soweit sie dadurch nicht Rechte der katholischen Gemeinde verletzte. Es ist nicht etwa den Katholiken das Alleineigentum an dem Chor eingeräumt, den Protestanten an dem Schiff der Kirche belassen worden. Ebensowenig ist für beide Konfessionen ein Miteigentum an der ganzen Kirche mit unterschiedlichem Gebrauchsrecht begründet worden“⁶¹. In einer Eingabe der Oberkonsistorialräte an die Landesregierung vom 29. Januar 1732 wird es als eine *ausgemachte Sache* bezeichnet, daß *Reformatis die hiesige Stadt-Kirche privative zustehe und Catholici darinn nichts als das Simultaneum zu exerciren haben*⁶². Die Katholiken haben nie behauptet, ein Eigentumsrecht an der Alexanderkirche zu haben; so erklärten die Kirchenvorsteher der katholischen Gemeinde am 27. Juli 1802, daß sie in der Alexanderkirche nur den Gebrauch des Chors und der Sakristei hätten, aber kein Eigentum⁶³. Da die reformierte Gemeinde das alleinige Eigentum an der Kirche besaß und den Katholiken nur ein Nutzungsrecht zustand, hatten sie alle Lasten, die dem Eigentümer oblagen, zu tragen, während die Katholiken eigentlich verpflichtet gewesen wären, einen Beitrag zu den Unterhaltungs- und Reparaturkosten zu leisten. Die reformierte Gemeinde kam jedoch für alle Kosten immer selbst auf; sie beteiligte die katholische Gemeinde nicht, weil sie wohl befürchtete, daß durch eine anteilige Umlegung der Kosten auf die beiden Gemeinden ihr ausschließliches Eigentumsrecht angetastet werden könnte⁶⁴.

Das Simultaneum in der Alexanderkirche war auch durch die zeitliche Festsetzung der Gottesdienste eingeschränkt. Keine der Gemeinden durfte zu einer Zeit, die der anderen vorbehalten war, Gottesdienst in der Kirche halten. Während der ihr zugewiesenen Zeit konnte sie ihren Gottesdienst feiern oder nicht. Falls eine Gemeinde in der ihr zustehenden Zeit keinen Gottesdienst hielt, hatte die andere aber nicht das Recht, einen Gottesdienst zu feiern. Verstöße gegen dieses Verbot wurden seitens der Landesregierung gerügt⁶⁵.

Bezüglich der den beiden Konfessionen in der Alexanderkirche zustehenden Gottesdienstzeiten trat während der Regierungszeit (1719 – 1731) Gustav Samuel Leopolds eine Änderung ein. Der Landesherr nahm „die Befugnis in Anspruch, die Modalitäten der Ausübung des beiderseitigen Simultanrechts zu regeln, um auf diese Weise jeder Gemeinde im Rahmen ihrer Berechtigung die ungestörte Religionsübung zu gewährleisten. Wie die Simultanverhältnisse regelmäßig durch das Einwirken der Staatsgewalt begründet worden waren, so behielt diese sich auch das Recht vor, weiterhin auf sie Einfluß auszuüben“⁶⁶. Durch ein Edikt vom 30. April 1721 wurden die

⁶¹ Ebenda.

⁶² KSchA Zweibrücken IV, Nr. 1259.

⁶³ PfA Hl. Kreuz Zweibrücken, I.2 Alexanderkirche (Simultaneum) Fasz. 2.

⁶⁴ May (wie Anm. 2) S. 300.

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ Ebenda S. 314.